

Beschluss

AG Essen-Steele / OLG Hamm, §§ 812, 826 BGB

Keine Rückzahlung von zuviel gezahltem Unterhalt

Hat der Unterhaltsverpflichtete aufgrund eines Titels Unterhalt gezahlt, obwohl die Unterhaltsberechtigte unterdessen eigene Einkünfte hatte, so ist der zuviel gezahlte Unterhalt dann nicht zurückzuzahlen, wenn sie in Verkennung der Rechtslage eigene Einkünfte zwar nicht dem Unterhaltsverpflichteten, aber dem Sozialamt mitgeteilt und infolgedessen geringere Sozialleistungen bezogen hat.

Beschluss des Amtsgerichts Essen-Steele v. 2.7.02 – 14 F 173/02 –

Aus den Gründen:

Die Parteien sind geschiedene Eheleute.

Durch Vergleich vom 27.5.2000 [...] schlossen die Parteien einen Unterhaltsvergleich. Danach verpflichtete sich der Antragsteller, an die Antragsgegnerin einen Ehegattenunterhalt in Höhe von 380 DM zu zahlen und einen Kindesunterhalt in Höhe von 220 DM. Grundlage dieses Vergleiches war unter anderem, dass der Antragsteller wieder verheiratet war und die Antragsgegnerin kein Einkommen hatte.

Die Antragsgegnerin bezieht seit dem 1.4.2001 eine Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von 1.463,69 DM [...]. Mit Schreiben vom 18.12.2001 teilte sie diesen Rentenbezug dem Antragsteller mit.

Mit Prozeßkostenhilfesuch und Klage [...] begehrt der Antragsteller Prozeßkostenhilfe für eine Klage auf Rückzahlung zuviel gezahlten Unterhalts in Höhe von 1.448,62 Euro [...].

Die beabsichtigte Klage des Antragstellers hat keine Aussicht auf Erfolg, daher war der PKH-Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsteller könnte seinen Anspruch auf Rückzahlung des zuviel gezahlten Unterhalts auf § 812 ff. BGB stützen.

Die Rückführungsklage setzt voraus, dass der Antragsteller ohne Rechtsgrund gem. § 812 Abs. 1 S. 1 geleistet hat und der Unterhaltsberechtigte immer noch bereichert ist.

Im vorliegenden Fall hat der Antragsteller aufgrund des [...] Unterhaltsvergleiches Zahlungen an die Antragsgegnerin erbracht. Dieser Unterhaltsvergleich [...] besteht noch, so dass die Zahlungen des Antragstellers an die Antragsgegnerin nicht ohne Rechtsgrund erfolgt sind.

Der Antragsteller könnte seinen Anspruch als Schadenersatzanspruch gem. § 826 geltend machen. Dieser Anspruch wäre dann erfolgreich, wenn der Unterhaltsgläubiger in vorsätzlicher und sittenwidriger Weise einen unrichtig gewordenen Unterhaltsti-

tel weiter ausnutzt. Dabei muß ihr die Unrichtigkeit des Unterhaltstitels bewußt gewesen sein. Die Voraussetzung der Vollstreckung aus diesem Titel muß zusätzlich in hohem Maße unbillig sein (vgl. BGH FamRZ 1988, 270).

Da der Schadensersatzanspruch eine teilweise oder vollständige Durchbrechung der Rechtskraft des vorausgegangenen Titels darstellt, ist er nur unter engen Voraussetzungen möglich. Ingesamt muß das Verhalten des Unterhaltsgläubigers grob unredlich gewesen sein, so dass der Unterhaltsschuldner nach Treu und Glauben nicht an der Rechtskraft des vorausgegangenen Urteils festgehalten werden kann, dies vielmehr für ihn unerträglich und insgesamt rechtsmißbräuchlich wäre.

Im vorliegenden Falle hat die Antragsgegnerin dargelegt, dass ihr nicht bewußt gewesen sei, dass die Unterhaltszahlungen in irgendeiner Beziehung für den Antragsteller rechtlich interessant sei. Sie sei davon ausgegangen, dass der Rentenbezug sich nur auf die von ihr bis dato bezogene Sozialhilfe auswirke, was auch tatsächlich geschehen sei. Sie habe wesentlich weniger Sozialhilfe bekommen und beziehe jetzt nur noch ergänzende Sozialhilfe. Hieraus sei zu ersehen, dass sie trotz Unterhaltszahlungen des Antragstellers bedürftig gewesen sei.

Aufgrund der Einlassung der Antragsgegnerin kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Verhalten der Antragsgegnerin offensichtlich unredlich gewesen ist. Sie bezieht weiterhin Sozialhilfe und konnte davon ausgehen, dass sie auf Unterhaltszahlungen des Antragsgegners weiterhin Anspruch habe, da sie zusätzlich noch ergänzende Sozialhilfe bezogen hat. Ein gravierendes Fehlverhalten der Antragsgegnerin vermag das Gericht nicht zu erkennen. Es ist nach Treu und Glauben für den Antragsteller nicht unerträglich und rechtsmißbräuchlich, wenn an dem Unterhaltstitel für die vergangene Zeit festgehalten wird.

Hinweis der Redaktion:

Der Beschluss des Amtsgerichts Essen-Steele im Prozeßkostenhilfeprüfverfahren ist im Beschwerdeverfahren vor dem OLG Hamm bestätigt worden (OLG Ham – 12 WF 175/02 –).